Der Bürgermeister

Stadt Lüdenscheid

Fachdienst Bauservice
Frau Vanessa Kühl, Tel. 17-2448

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Straßen- und Wegekonzept gem. §8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)
Beschlussvorlage Nr. 302/2025
Produkt: 12.01.04 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)

Beratungsfolge	**Behandlung**	**Sitzungstermine**
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	10.12.2025
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.12.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☐ **ja** ☒ **nein**

☐ investiv ☐ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: / /
Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
☐ freiwillige Aufgabe
Grundlage: § 8a Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)

Beschlussumsetzung bis 15.12.2025

Beschlussvorschlag:
Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzept 2026 - 2030 für die Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:
Mit den im Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) geänderten Vorschriften (Ergänzung des § 8 a KAG NRW mit Wirkung zum 01.01.2020) ist vom Land NRW mit dem Runderlass „Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge“ vom 23.03.2020 - zuletzt geändert am 25.10.2021 - zunächst beschlossen worden, die von der Beitragserhebung betroffenen Anlieger durch eine maßnahmenbezogene Förderung in Höhe von 50% des Anliegeranteils zu entlasten. Der von der Kommune zu tragende Eigenanteil wird dabei nicht gefördert. In Lüdenscheid beträgt der städtische Eigenanteil bei Straßenbaumaßnahmen entsprechend der derzeit geltenden KAG-Beitragssatzung derzeit je nach Straßenart zwischen 30 und 70 % der beitragsfähigen Kosten.

Die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ wurde vom Land NRW mit Runderlass vom 03.05.2022 dahingehend angepasst, dass die Förderung des Anliegeranteils von 50 auf 100 % angehoben wurde. Diese Regelung sollte bis zum 31.12.2026 gelten. Das Land NRW hat mit Runderlass vom 23.09.2025 beschlossen, dass diese Frist nun bis zum 31.12.2030 verlängert wird. Bis dahin sollen zwar Straßenausbaubeiträge erhoben werden, jedoch unterliegt der Anliegeranteil in vollem Umfang den Förderrichtlinien, ist also folglich gegenüber den Anliegern nicht festzusetzen, sondern kann in Form eines Zuschusses durch die Gemeinde beim Fördergeber beantragt werden. Es verbleibt weiterhin der städtische Eigenanteil laut KAG-Satzung bei der Gemeinde.

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge in NRW“ (KAG-ÄG NRW), welches rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wurde für alle ab dem 01.01.2024 beschlossenen Straßenausbaumaßnahmen geregelt, dass keine KAG-Beiträge mehr erhoben werden. Als Ausgleich für die entfallenen Beiträge kann die Stadt nach den Vorgaben der Erstattungsverordnung beim Land NRW den finanziellen Ausgleich für die infolge des Erhebungsverbotes nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG NRW entfallenen KAG-Beiträge beantragen.

In § 8a Absatz 1 und 2 KAG wird die Gemeinde dazu verpflichtet, ein verbindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das von der Gemeinde aufzustellende Straßen-und Wegekonzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen. In ihm ist vorhabenbezogen zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis-und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Bereits 2021 (Beschlussvorlage Nr. 073/2021), 2022 (Beschlussvorlage Nr. 206/2022), 2023 (Beschlussvorlage Nr. 203/2023) und 2024 (Beschlussvorlage Nr. 221/2024) wurden Straßen- und Wegekonzepte für die Jahre 2022 – 2026, 2023 – 2027, 2024 – 2028 und 2025 – 2029 durch den Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen. Dieses Konzept soll nun für die Jahre 2026 – 2030 fortgeschrieben werden.

Im Ministerialblatt (MBI.NRW.) Ausgabe 2020 Nr.8 vom 03. April 2020 wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 vom 23. März 2020 sowie die „Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzept)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 – 2461/20 vom 23. März 2020 bekanntgegeben.

Gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie gilt für nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen, dass sie nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Gleichwohl hat die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept mit Inkrafttreten des neuen § 8a KAG zu erstellen. Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet,

das vom zuständigen Ministerium für Kommunales durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebene Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Die in dem Muster vorgegebenen Inhalte sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG notwendige Minimum beschränkt.

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzept wurde anhand dieses Musters entwickelt. Es wurden jedoch Änderungen vorgenommen.

Abweichend von dem Muster wurden keine beitragsfreien Maßnahmen aufgelistet.

Zudem wurde abweichend vom Muster eine weitere Tabelle hinzugefügt, die nicht nur die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz aufnimmt, sondern auch die Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Hierdurch soll es den Anliegern nicht nur möglich sein, Maßnahmen der nachmaligen Herstellung nachvollziehen zu können, sondern auch die der erstmaligen Herstellung. So wird die Transparenz gegenüber den Anliegern erhöht und die frühzeitige Information ermöglicht.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind aufgrund personeller Engpässe, durch einerseits krankheitsbedingte Ausfälle über einen längeren Zeitraum und andererseits die längerfristige Vakanz einer Planstelle, erforderlich geworden.

<u>Geplante Maßnahmen nach KAG (Anlage 1):</u>

1. Die KAG-Maßnahmen „Im Stoberg“ wird in die Jahre 2029/2030 verlegt.

2. Die KAG-Maßnahme „Gersbeuler Straße“ (Kluser Straße – Kampstraße) wird in das Jahr 2030 verlegt.

3. Die KAG-Maßnahme „Viktoriastraße“ (Gasstraße – Liebigstraße) wird in das Jahr 2031 verlegt. Die Maßnahme wird dann im kommenden Jahr im neuen Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2027 – 2031 aufgenommen.

<u>Geplante Maßnahmen nach BauGB (Anlage 2):</u>

1. Die BauGB-Maßnahme „Am Stadtpark“ wurde für die Jahre 2027/2028 neu in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen.

2. Die BauGB-Maßnahme „Hans-Matthies-Straße“ wird in das Jahr 2026 verlegt, da die Bebauung inkl. der erforderlichen Hausanschlussleitungen noch nicht abgeschlossen ist.

3. Die BauGB-Maßnahme „Fuelbecker Straße“ und die „Alfred-Heinze-Straße“ werden in die Jahre 2028/2029 verlegt.

4. Die BauGB-Maßnahmen „Gersbeuler Straße“ (Kampstraße – Ende) und „Viktoriastraße“ (Liebigstraße – Ende) werden in das Jahr 2030 verlegt.

Somit enthält das in den Anlagen 1 und 2 dargestellte Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2026 – 2030 die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem BauGB und dem KAG.

Lüdenscheid, den 27.11.2025

Im Auftrag:

Gez. Hammer

Stephan Theo Hammer

Anlage/n:
1. Straßen- und Wegekonzept KAG – 2026 - 2030
2. Straßen- und Wegekonzept BauGB – 2026 - 2030